

mindest in den Überlegungen der Unterinstanzen eine gewisse Rolle, dass der größte Teil der erzeugten Energie nicht der eigenen Produktion der Wasserberechtigten diene, sondern in das Netz öffentlicher Energieversorger eingespeist wurde.

Besonders erfreulich ist auch die in dieser Entscheidung erfolgte Klarstellung, dass im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung nur die »objektive« Zumutbarkeit der Maßnahme zu prüfen ist. Die subjektive Leistungsfähigkeit des durch den Bescheid verpflichteten Wasserberechtigten spielt dabei – wenn überhaupt – nur eine untergeordnete Rolle. Die subjektive Betrachtung ist, wie aus Zitaten zu entnehmen ist, nicht anzuwenden, weil die durch § 21a WRG gebotene Verwirklichung öffentlicher Interessen nicht von der zufälligen finanziellen Leistungsfähigkeit der Wasserbenutzungsberechtigten im Einzelfall abhängen darf. Auch würde die subjektive Betrachtung dazu führen, dass nachträgliche Konsensänderungen nur bei leistungsfähigen Betrieben, nicht aber bei finanziell schlechter gestellten Betrieben durchgeführt werden können. Dies ist aber nicht im Sinne des § 21a WRG, der die Durchsetzung öffentlicher Interessen unabhängig von derartigen Zufälligkeiten gebietet. Die Ablehnung der subjektiven Betrachtung stellt eine wichtige Wende in der Judikatur des VwGH dar (siehe früher gegenteilig: VwGH 94/07/0135). Entscheidend ist wohl nur, ob eine Wasserkraftanlage unter geänderten Konsensbedingungen noch wirtschaftlich betrieben werden kann.

Die Entscheidung zeigt, wie wichtig es ist, dass möglichst viele öffentliche Interessen gefunden werden, die durch den bestehenden Konsens beeinträchtigt werden. Nur die Kumulierung der öffentlichen Interessen hat bei dieser Entscheidung den alten Konsens zu Fall gebracht.

Die als zumutbar angesehene Reduktion des Gesamtarbeitsvermögens um 14% bzw. 16% kann als grober Richtwert angesehen werden, zu prüfen bleibt aber immer noch, ob eine Wasserkraftanlage dann im Einzelfall noch wirtschaftlich betrieben werden kann. Interessant dabei ist, dass man sich hierbei am Gesamtarbeitsvermögen der Anlagen orientiert hat, also einem theoretischen Wert. Die Orientierung an der tatsächlichen Stromproduktion hätte mit Sicherheit eine wesentlich höhere Reduktion ergeben, wurde aber vom VwGH abgelehnt und ausdrücklich das Gesamtarbeitsvermögen als Bemessungsgrundlage bestätigt.

RA Dr. Ludwig Vogl, LFV Salzburg

REZEPTE

Reinankenfilet mit Kartoffelschuppen

Zutaten:

4 Reinankenfilets (à 160 g)
Salz
2 fest kochende Kartoffeln
1 Eiweiß
Olivenöl, Salz, weißer Pfeffer

Sauce:

180 g Schalotten
5 cl Wermut
5 cl trockener Weißwein
5 dl Fischfond
30 g Butter
Salz, weißer Pfeffer
1,5 dl Creme fraîche



Dillzweige oder Basilikum zum Garnieren



Zubereitung:

Die Reinankenfilets salzen. Kartoffeln in dünne Scheiben schneiden und mit einem Ausstecher Kreise ausstechen. Kurz in Salzwasser blanchieren und kalt werden lassen. Auf einem Tuch gut abtropfen lassen. Die Reinankenfilets mit Eiweiß bestreichen und schuppenförmig mit den ausgestochenen Kartoffelscheiben bedecken und andrücken.

Für die Sauce Schalotten in Butter leicht anrösten, mit Weißwein und Wermut ablöschen, den Fischfond dazugeben und einkochen lassen. Dann Creme fraîche dazugeben und nochmals einreduzieren lassen. Abschließend mixen und passieren.

Die Filets mit der Kartoffelseite in einer beschichteten Pfanne braten, anschließend wenden. Die Sauce extra dazu reichen oder auf dem Teller anrichten und die Filets darauf setzen.

Das Fischrezept des Monats stammt vom Landhotel Gasthof Grünberg am See, 4810 Gmunden, Traunsteinstr. 109, Tel. 07612/77700, Fax 07612/77700-33, Internet: www.gruenberg.at

Guten Appetit und viel Spaß beim Nachkochen!

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2005

Band/Volume: [58](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Rezepte 101](#)